

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	08.07.2019

Straßen mit Kopfsteinpflaster in Bickendorf

hier: Anfrage der FDP-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 17.06.2019, TOP 7.4

Die FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „In welchem Zeitraum wäre eine neue Fahrbahndecke für die Straßen Weißdornweg, Am Rosengarten, Erlenweg möglich?“

Antwort der Verwaltung:

Eine Erneuerung der Fahrbahndecke als Ersatz der vorhanden völlig intakten und zu dem schönen Wohnumfeld der Bebauung auch optisch hervorragend passenden Fahrbahn in Natursteinkleinpflaster würde einen regelkonformen Vollausbau des Fahrbahnoberbaus in Asphaltbauweise erforderlich machen. Erfahrungsgemäß befindet sich unter diesen Natursteinpflasterflächen eine s. g. Setzpacklage aus Naturstein, die ebenfalls entfernt werden müsste, mit der Folge, dass die meistens unter den Packlagen befindlichen nicht tragfähigen Untergründe ebenfalls durch Einbau tragfähiger und frostschutzgeeigneter Schichten ohne Bindemittel ersetzt werden müssten. Die früher häufig praktizierte Überbauung von Natursteinpflasterflächen mit einer Asphaltdecke wäre aus heutiger Erkenntnis regelwidrig und würde keineswegs den Anforderungen an eine dauerhafte Bauweise entsprechen. Eine vielleicht angedachte Überbauung der Kleinpflasterfahrbahn mit einem Asphaltüberbau im s. g. Hocheinbau wäre schon aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht praktikabel, weil das vorhandene Fahrbahnniveau auf nahezu kompletter Länge nur einen Bordaufritt von ca. 3 cm zu den benachbarten Nebenanlagen hat. Aus den genannten Gründen wäre eine nicht zwingend erforderliche Generalerneuerung einer intakten Pflasterfahrbahn höchstwahrscheinlich den dortigen Anliegerinnen und Anliegern nicht nur wegen der finanziellen Beteiligung schwer vermittelbar.

2. „Würden auf die Anwohner bei einer Instandsetzung der Fahrbahndecke KAG-Kosten umgelegt und wie hoch in etwa wären diese?“

Antwort der Verwaltung:

Bei einer Generalerneuerung der Fahrbahn würden gemäß dem KAG ca. 70 % der Herstellungskosten auf die Anliegerinnen und Anlieger entfallen.